Anlage 1 zur Vorlage Nr. 139/71 (Bau 31)

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 139 der Stadt Münster (Westf.)

- Industrieweg -

Der Bebauungsplan Nr. 139 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:
Flur 180, Flurstück 10 tlw. (Lippstädter Straße), südlicher Teil und Flurstück 11 tlw., westl. Teil, begrenzt durch die Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 208 zur Nordwestecke der Viehmarkthalle (Lippstädter Straße), von dort zur Südwestecke der Autohalle (Lippstädter Straße 20) auf dem Flurstück 202; Flurstücke 43 tlw. (Industrieweg 55), 44 u. 45 tlw. (Industrieweg), nördl. Teile, begrenzt durch die Verbindungslinie von der Nordecke des Flurstücks 193 bis zum Schnitt der Verlängerung der Südfront des Gebäudes Industrieweg 55 mit der Ostgrenze des Flurstücks 43 und der Westfront des Gebäudes Industrieweg 55 und der Verlängerung dieser Gebäudeseite in die Nordwestgrenze des Flurstücks 43; 46 (Industrieweg) ; 47, 48, 49, 50, 51 (Industrieweg); 52 (Industrieweg 43/45); Flurstück 55 tlw. (Westf. Landeseisenbahn), nördl. Teil bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 56; 56 (Industrieweg 27 u. 35); 57, 58 (Industrieweg); 153; Flurstück 154 tlw. (Güterbahnhof), südöstlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Südostgrenze des Flurstücks 202 bis zu einem Punkt, der 60 m westlich der Südwestecke des Flurstücks 202 liegt, von dort zur Südwestecke des Flurstücks 48; Flurstücke 194 u. 195 tlw. (Westf. Landeseisenbahn), nördliche Teile, begrenzt durch die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 56, 208 (Lippstädter Straße).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und planerischen Überlegungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 139 (Industrieweg) soll durch Ausweisung von Straßenbegrenzungslinien die zum verkehrsgerechten Ausbau des Industrieweges auf dem im Bebauungsplan dargestellten Teilabschnitt erforderlichen Verkehrsflächen festlegen, da beabsichtigt ist, in Absprachen mit der Bundesbahn und der Westf. Landeseisenbahn den Industrieweg im angesprochenen Teilabschnitt zu verlegen und verkehrsgerecht mit beiderseitigem Gehweg, einseitigem Radweg und einer Standspur für Kraftfahrzeuge auszubauen. Der Ausbau des Industrieweges wird erforderlich, da sich u. a. durch den Neubau der Fahrleitungsmeisterei und des Kraft-

wagenbetriebswerkes der Bundesbahn das bisherige Verkehrsaufkommen auf dem Industrieweg erheblich ausgeweitet hat.

Nähere Einzelheiten der Straßenführung usw. ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und - falls diese nicht zum Ziele führen sollten - hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsmaßnahmen. Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen schätzungsweise 2.040.000,-- DM, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Anliegerleistung oder durch Zuschüsse von Seiten Dritter aufgrund noch abzuschließender Vereinbarungen der Stadt Münster teilweise ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 7. Juni 1971 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 139 (Industrieweg).

Münster (Westf.), den 15. Juni 1971

(Dr. Becker)
Oberbürgermeister

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 74 vom 24. Juni 1971 in der Zeit vom 6. Juli bis 6. August 1971 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 9. August 1971

(Grebe Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.)

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 75 vom 13.7.1973 ernc in der Zeit vom 24. Juli bis 24. August 1973 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 28. Aug. 1973

(Grebe Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.)